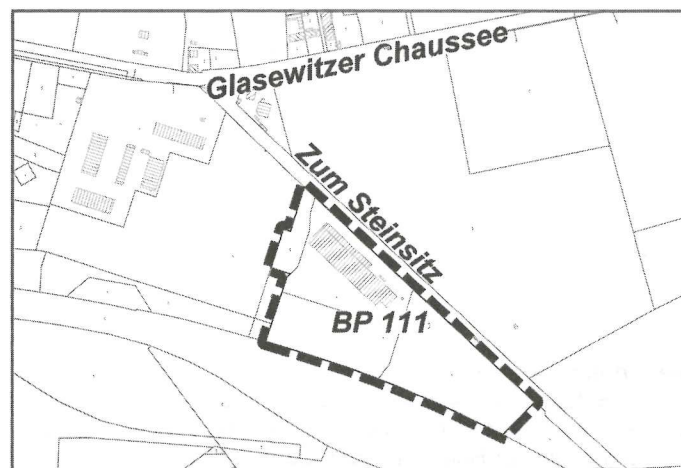


## Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 111 - Zum Steinsitz 4

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat in ihrer Sitzung am 16.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 87 Glasewitzer Chaussee/Rövertannen Teil D beschlossen. Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 27.10.2022 wurde dieser Bebauungsplan in den Bebauungsplan Nr. 111 - Zum Steinsitz 4 umbenannt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**22.02.2023 um 17:00 Uhr**  
**im Stadtvertreterssaal im Rathaus, Markt 1 in Güstrow**

statt. Zu diesem Termin sind alle Interessierten herzlich eingeladen, sich über die Planung zu informieren und die Gelegenheit zur Äußerung zu nutzen. Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 111 ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO sowie eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ nach § 11 BauNVO, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung des gewerblichen Betriebsstandortes und die Realisierung einer PV-Freiflächenanlage vor Ort zur Versorgung des bestehenden Betriebes mit Strom zu schaffen.



Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 111 - Zum Steinsitz 4

Kartengrundlage: ALKIS-Daten M-V, Stand: 30.09.2022

Güstrow, 11. Januar 2023

Der Bürgermeister  
Arne Schuldt

### Erschließungsarbeiten für den Stahlhof Interims-Parkplatz auf dem Stahlhof gesperrt

Am Montag, 30.01.2023, begannen die Erschließungsarbeiten für den Stahlhof. Sie umfassen die Medienversorgung, die Kanalarbeiten, die Baustraßen sowie das Kabel für die Straßenbeleuchtung.

Mit dem Beginn der Bauarbeiten ist der eingezäunte Interims-Parkplatz auf dem Stahlhof gesperrt. Die Parkplätze direkt an der Straße sind nicht betroffen. Fahrzeugführer werden daher gebeten, auf andere Parkplätze, z. B. im Paradiesweg, auszuweichen.

## Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Teilbebauungsplans Nr. 6 B - Suckower Tannen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der von der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow in ihrer Sitzung am 08.12.2022 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Teilbebauungsplans 6 B - Suckower Tannen und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

**09.02.2023 bis 10.03.2023**

im Flur des Stadtentwicklungsamtes der Barlachstadt Güstrow, 4. OG, Baustraße 33, während folgender Zeiten

Mo.: von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Di.: von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Do.: von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr  
Fr.: von 9:00 - 12:00 Uhr

öffentlich zur Einsicht aller aus. Zusätzlich können telefonisch Termine vereinbart werden.

Die Planungsunterlagen können darüber hinaus ab dem 09.02.2023 für die Dauer der Auslegung auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow unter dem Pfad [www.guestrow.de/bauen-wohnen/planen/oeffentliche-auslegungen](http://www.guestrow.de/bauen-wohnen/planen/oeffentliche-auslegungen) sowie im Bau- und Planungsportal MV unter dem Pfad: <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können alle an der Planung Interessierten Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Teilbebauungsplans 6 B - Suckower Tannen schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB sind auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

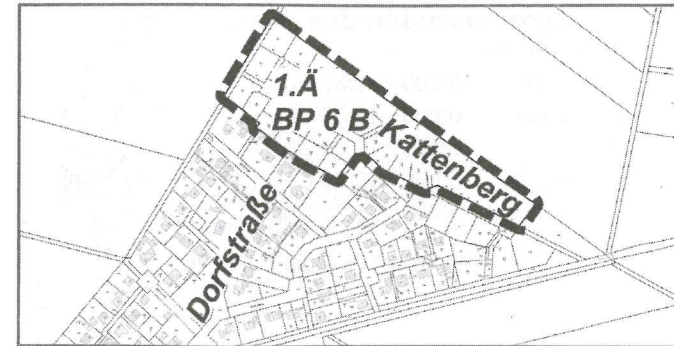
Städtebauliches Ziel der 1. Änderung des Teilbebauungsplans Nr. 6 B - Suckower Tannen ist es, die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 auf 0,3 zu erhöhen sowie die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte an die realisierte Erschließung anzupassen.

Für die 1. Änderung des Teilbebauungsplans Nr. 6 B - Suckower Tannen soll das Verfahren nach § 13 a BauGB angewendet werden (beschleunigtes Verfahren). Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wurde von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, welche vom Aufstellungsverfahren berührt sind, werden gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Güstrow, 16. Januar 2023

Der Bürgermeister  
Arne Schuldt



Übersichtsplan: Geltungsbereich der 1. Änderung des Teilbebauungsplans Nr. 6 B - Suckower Tannen

Kartengrundlage: ALKIS-Daten MV, Stand: 30.09.2022

### Neue 1. Stadträtin ernannt

Am 3. Januar 2023 überreichte der Bürgermeister der Barlachstadt Güstrow, Arne Schuldt, der Amtsleiterin des Stadtamtes, Cornelia Rosentreter, die Urkunde zur Ernennung als 1. Stadträtin.



Die Wahl von Cornelia Rosentreter zur 1. Stadträtin erfolgte in der Stadtvertretung am 08.12.2022 und wurde notwendig, nachdem die vorherige 1. Stadträtin, Jane Weber, ihre Tätigkeit zum Ende des Jahres 2022 niederlegte.

### Neue Kassenzeichen für Hundesteuerbescheide

Für die Hundesteuerbescheide 2023 der Barlachstadt Güstrow wurden neue Kassenzeichen vergeben. Die Bescheide mit den neuen Kassenzeichen wurden im Januar an alle Hundebesitzer versandt.

Steuerpflichtige, die einen Überweisungsauftrag bei ihrem Kreditinstitut hinterlegt haben, werden gebeten, den Zahlungsgrund bzw. das Kassenzeichen auf ihrem Dauerauftrag zu ändern. Für die Steuerzahler, die ein SEPA-Lastschriftmandat bei der Barlachstadt Güstrow hinterlegt haben, erfolgt diese Anpassung automatisch durch die Stadtverwaltung.

Bei Nachfragen zum Steuerbescheid oder zur Anmeldung eines Hundes steht als zuständige Mitarbeiterin in der Steuerabteilung Sigrid Prohl, Telefon 03843 769-282, zur Verfügung.

## 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Barlachstadt Güstrow vom 16.12.2015

### Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) hat die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow in ihrer Sitzung am 27.10.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Güstrow vom 16.12.2015 wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für Schmutzwasser, das in die öffentlichen Kanäle eingeleitet wird beträgt 2,39 € je m³.

- § 5 Abs. 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

(6) Die Vorhaltegebühr beträgt 0,30 € je m² gebührenpflichtiger Fläche.

(7) Die Einleitgebühr beträgt 0,51 € je m² gebührenpflichtiger Fläche.

- § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Abfuhr und Behandlung wird

- je angefangener m³ Schlamm aus Hauskläranlagen eine Gebühr in Höhe von 55,00 €,
- je angefangener m³ Inhaltsstoff aus abflusslosen Sammelgruben eine Gebühr in Höhe von 14,31 € erhoben.

### Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Güstrow, 10.11.2022

Schuldt  
Bürgermeister

### Verfahrensvermerk:

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Barlachstadt Güstrow wurde am 01.12.2022 im Internet auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow [www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/](http://www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung gestellt und ist am 01.01.2023 in Kraft getreten. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.